

Anwendung der Regeln

Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

29. Oktober 2021

Einleitung: Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Ausgangssituation



Die „Clean-Vehicles-Directive“ (kurz CVD) beinhaltet Vorschriften über ein Einsatz sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie vergaberechtliche Vorschriften. Als europäische Richtlinie musste sie in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgte mit dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (kurz SaubFahrzeugBeschG), welches am 14.06.2021 veröffentlicht wurde

Die Quoten gelten ab Beginn der (Direkt-)Vergabe und sind durch Einsatz von geeigneten Fahrzeugen einzuhalten

Anwendungsbereich



Sachlicher Anwendungsbereich:

- ▶ Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen
- ▶ öffentliche Dienstleistungsaufträge gem. VO 1370/2007 (z.B. Direkt-, Inhouse- oder wettbewerbliche Vergabe)
- ▶ für Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste

Persönlicher Anwendungsbereich:

- ▶ Öffentliche Auftraggeber (z.B. Stadt/Kreis)
- ▶ Sektorenauftraggeber (z.B. kommunales VU)

Mindestziele der Referenzzeiträume



1 1. Referenzzeitraum (2.8.2021 bis 31.12.2025)

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse M2):

- 38,5 % sauber
- davon die Hälfte emissionsfrei: 19,25 %

Schwere Nutzfahrzeuge (Klasse M3):

- 45 % **sauber**
- **davon die Hälfte emissionsfrei: 22,5 %**

2 2. Referenzzeitraum (1.1.2026 bis 31.12.2030)

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse M2): unverändert

Busse (Klasse M3): 65 % / 32,5 %.

- Die Beschaffungsquoten sind auf Länderebene einzuhalten
- Sie können nach Abstimmung zwischen den Ländern auch länderübergreifend eingehalten werden
- Ebenso kann eine Branchenvereinbarung auf Landesebene von den Ländern zur Zielerfüllung herangezogen werden

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Fahrzeuge der Kategorie M3, Klasse II (Überlandbus), Klasse III (Reisebus) sowie der Klasse B (Reise-Midibus) sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Erforderlich ist stets das Vorhandensein von Stehplätzen, die einen häufigen Passagierwechsel ermöglichen.

Saubere Fahrzeuge

- ▶ Leichte Nutzfahrzeuge müssen die Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen einhalten
- ▶ Schwere Nutzfahrzeuge
- ▶ Beispiel: z.B. CNG- oder Hybridantrieb müssen alternative Kraftstoffe (Elektrizität (auch Plug-In

Emissionsfreie Fahrzeuge

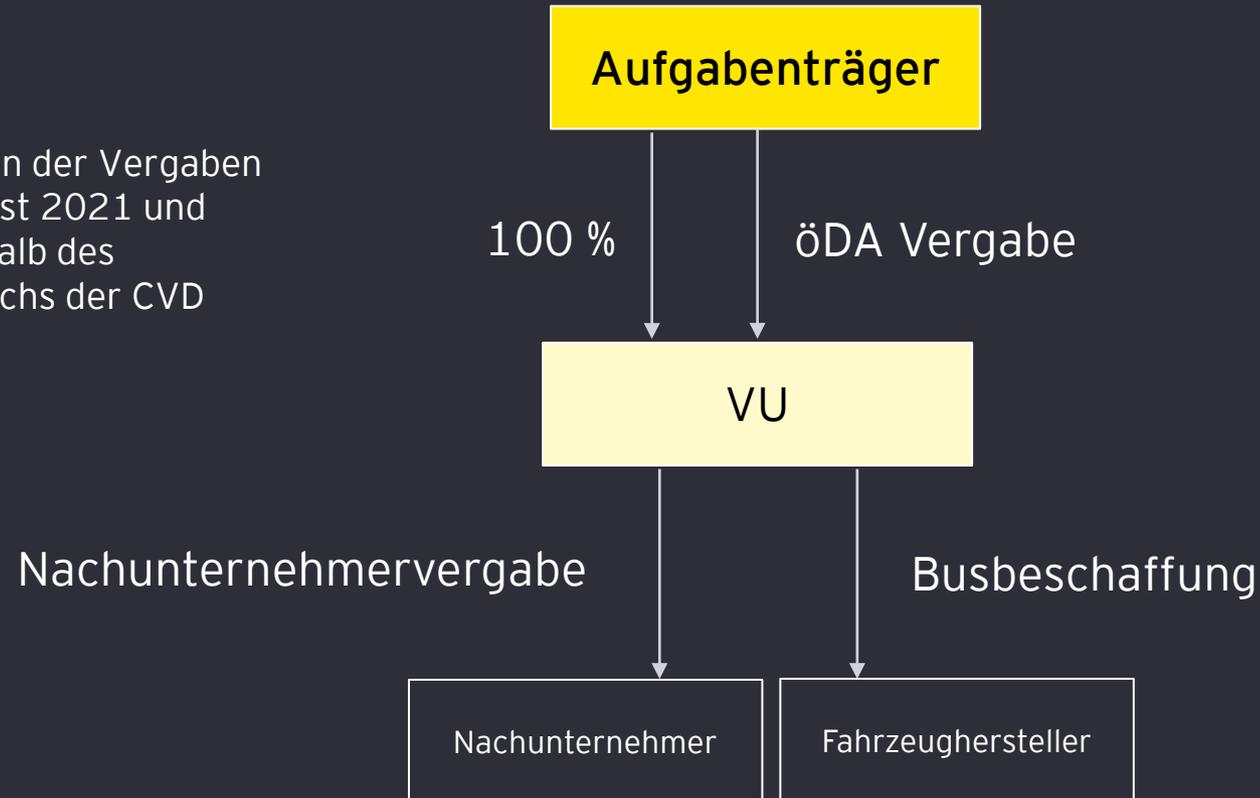
- ▶ Schwere Nutzfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor oder mit Verbrennungsmotor der weniger als
 - 1 g CO₂/kWh oder
 - 1 g CO₂/km ausstößt
- ▶ Beispiel: E-Bus mit Batterie / Brennstoffzelle

Praktische Aspekte zum sachlichen Anwendungsbereich

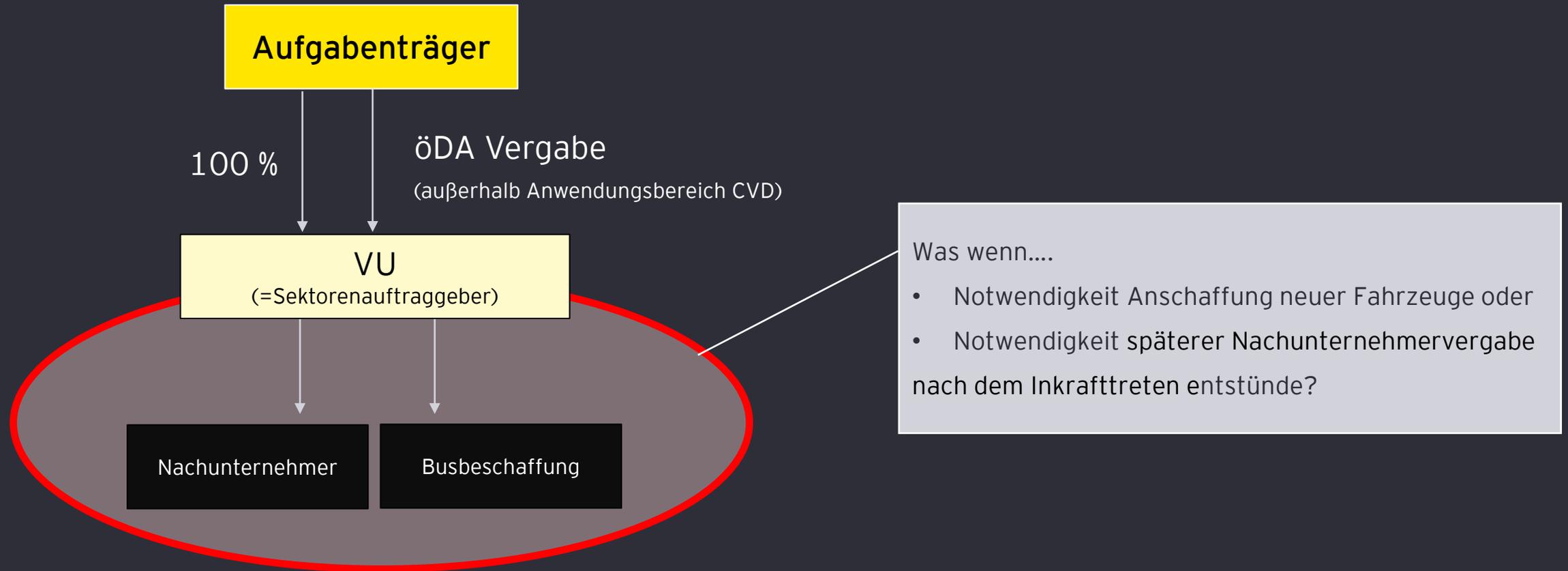
1. **Verträge über Kauf, Leasing oder die Anmietung von Straßenfahrzeugen**, sofern die Auftraggeber zur Anwendung eines der folgenden Vergabeverfahren verpflichtet sind:
 - ▶ Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung oder
 - ▶ Vergabeverfahren nach der Sektorenverordnung
2. Vergaben von **öffentlichen Dienstleistungsaufträgen** im Sinne der VO 1370/2007; hiervon wiederum ausgenommen sind Aufträge,
 - ▶ deren geschätzter Jahresdurchschnittswert 1 Mio. € oder deren jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung 300 TKM nicht übersteigt oder
 - ▶ sofern Auftragnehmer nicht mehr als 23 Fahrzeuge betreibt, deren geschätzter Jahresdurchschnittswert 2 Mio. € oder deren jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung 600 TKM nicht übersteigt
3. **Dienstleistungsaufträge** über Verkehrsdienste gemäß der Tabelle der Anlage 2, sofern die Auftraggeber zur Anwendung eines der folgenden Vergabeverfahren verpflichtet sind:
 - ▶ einem Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung oder
 - ▶ einem Vergabeverfahren nach der Sektorenverordnung

Fall-Konstellationen

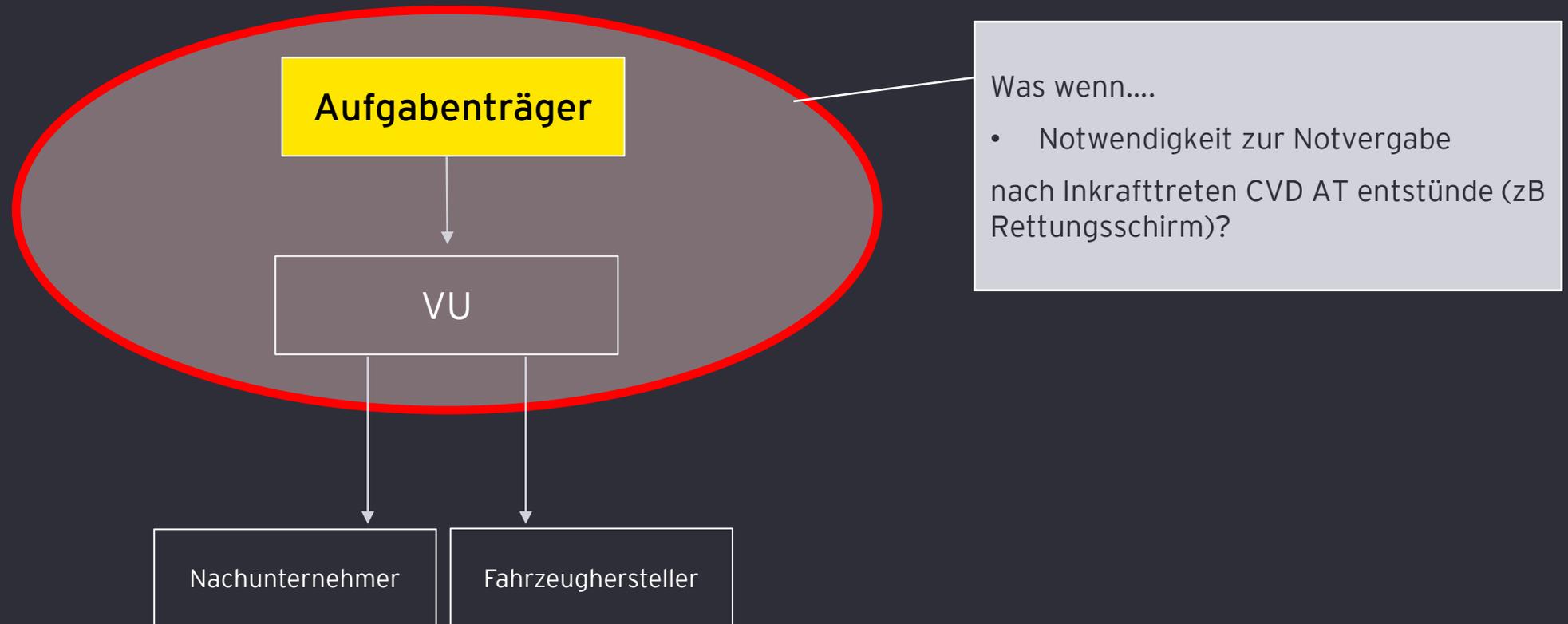
Veröffentlichungen der Vergaben
vor dem 02. August 2021 und
insgesamt außerhalb des
Anwendungsbereichs der CVD



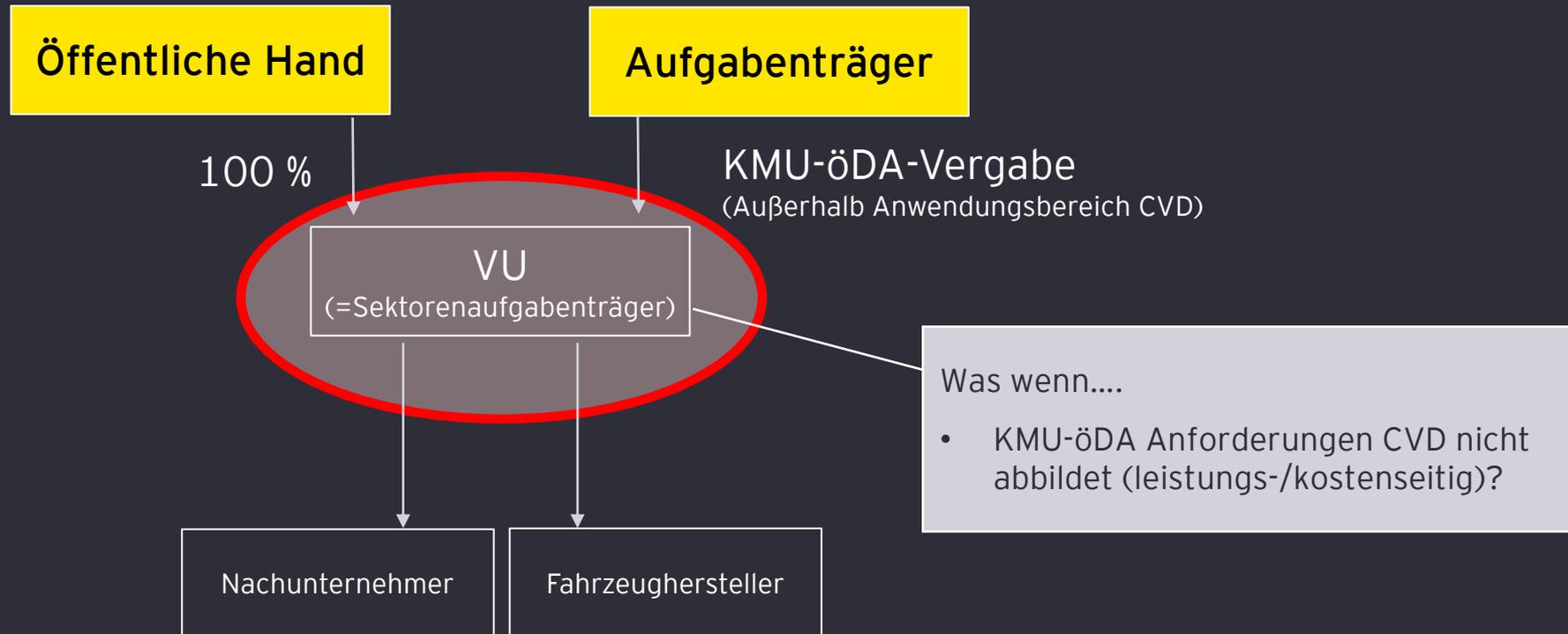
Fall-Konstellationen und Fragen



Fall-Konstellationen und Fragen



Fall-Konstellationen und Fragen



Sonstige Aussagen aus FAQ und Handlungsleitfäden

“Bemerkenswerte” Aussage zum Anwendungsbereich der CVD im Merkblatt der Länder vom 01.09.2021

Betreffend § 3 Abs. 1 Nr. 3 iVm Anlage 2:

„Evtl. fallen Subunternehmerleistungen als Anmietung von Fahrzeugen mit Fahrpersonal und der freigestellte Schülerverkehr öffentlicher Schulträger nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn es sich um Mietomnibusverkehre handelt.“

- Argumentation: Aufgezählte CPV-Referenznummern der Anlage 2 (Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste)

▶ Freigestellter Schülerverkehr allerdings in CVD-Gesetzesbegründung enthalten

▶ Nachunternehmerleistungen rechtlich/tatsächlich „Anmietung von Bussen und Fahrern“?

▶ „Anmietung von Straßenfahrzeugen“ unterliegen bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Anwendungsbereich der CVD

Schlussfolgerungen

- Umgang mit der CVD ist extrem anspruchsvoll
- Der Versuch der Umsetzung in der Praxis wirft bereits heute eine Vielzahl von komplexen Folgefragen (rechtlicher, wie auch wirtschaftlicher Natur) auf
- Belastbarer Umgang kaum möglich...

..... aber Verstöße durch Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger auf Basis des Gesetzes (zumindest derzeit) sanktionslos.

...inwieweit die Regelungen der Länder, Verbändevereinbarung etc. weiterhelfen werden, bleibt abzuwarten.

Ihre Fragen....



Maren Weber | Rechtsanwältin / Steuerberaterin
Partner | Head of Public Mobility

Direct: 0211 / 9352 19916

Mobile: 0160 / 939 19916

Maren.Weber@de.ey.com

EY LAW | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency | ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de